

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 216.

Dienstag den 4. August.

1863.

Leipzig den 2. August. Se. Majestät der König hat den Festauschuß des dritten deutschen Turnfestes gestern Abend 8 Uhr 35 Min. durch nachstehende telegraphische Depesche beglückt:

Dem Festauschuß des dritten deutschen Turnfestes zu Leipzig.

Ich danke für das mir gebrachte Gut Heil!
Johann.

Bekanntmachung, das Fahren nach und von dem Festplatze betreffend.

Für die Festtage des III. allgemeinen deutschen Turnfestes, den 2., 3., 4., 5. August d. J. sind über das Fahren von und nach dem Festplatze, beziehentlich, was den auswärtigen Fahrverkehr angeht, mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft folgende Anordnungen getroffen worden.

1) Alles von Leipzig nach Connwitz oder Bösnig und weiter bestimmte oder von jenen Orten nach Leipzig gehende schwere Wirthschafts- oder Marktfuhrwerk hat den Weg über den Thonberg zu nehmen, während dem leichten Fahrverkehr mit jenen Orten, außer dem Weg über den Thonberg, auch der Weg durch die Linie gestattet wird.

2) Das auf den Festplatz fahrende Wirthschaftsfuhrwerk hat vom äußern Zeitzer Thore an den am Wagner'schen Grundstück einmündenden Seitenweg einzuschlagen.

3) Die nach dem Festplatze mit Personen fahrenden Wagen, einschließlich der Droschken und Omnibus, nehmen ihren Weg durch die Windmühlenstraße nach dem Bayerischen Platz und von da durch die Sophienstraße; nur bei der Rückfahrt ist der Weg durch die innere Zeitzer Straße gestattet.

4) Auf der äußern Zeitzer Straße und Connwitzer Chaussee halten sich alle hinausfahrenden Wagen auf der linken Seite, von der Stadt aus gerechnet, während die heimkehrenden sich rechts halten.

Alle Wagen fahren von der hohen Straße an im Schritt, und haben sowohl bei der Hinaus- als bei der Hineinfahrt streng die Reihenfolge zu beobachten, indem jedes Vorfahren unbedingt untersagt ist.

5) Die nach dem Festplatz bestimmten Geschirre halten, zum Aussteigen der Personen, an dem mittelften Eingang des Festplatzes. Die Kutscher dürfen bei dem Halten den Bod nicht verlassen. Die Fahrgäste der Droschken und concessionirten Einspänner haben vor dem Aussteigen zu bezahlen, indem der Kutscher zur Empfangnahme des Fahrgeldes nicht halten bleiben darf.

6) Sobald die Wagen leer sind, haben dieselben in der gleichen Reihenfolge nach dem am Ende des Festplatzes gelegenen Stationsplatz zu fahren und sind, wenn der Kutscher sofort in die Stadt zurückkehren will, über den Platz nach der rechten Seite der Chaussee zu lenken.

Wollen die Kutscher auf dem Stationsplatze auffahren, so haben sie die durch Tafeln bezeichneten, für die Omnibus und für die Droschken und andern Wagen bestimmten gesonderten Halteplätze einzunehmen, und bei der Abfahrt sich ebenfalls nach der rechten Seite der Chaussee zu wenden.

7) Nur auf diesem Stationsplatze, nach welchem ein Ausgang aus dem Festplatze führt, ist das Einsteigen der Fahrgäste gestattet; auf der Chaussee ist allen zurückfahrenden Wagen das Halten zum Einsteigen von Personen unbedingt verboten.

8) Während der Dauer der Festzüge sind die Zeitzer Straße und die Connwitzer Chaussee, sowie die sonstigen von den Zügen berührten Straßen der Stadt für allen Fahrverkehr gesperrt: die Dauer der Sperrung bestimmen die anwesenden Aufsichtsbeamten.

9) Jeder Fuhrherr ist für sein Geschirr und seinen Kutscher verantwortlich, und hat Letztern in allen Fällen zu vertreten.

10) Das Reiten durch die Zeitzer Straße und auf der Connwitzer Chaussee bis zum Festplatz ist verboten.

11) Allen Anordnungen der auf den Straßen und Stationsplätzen mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten städtischen Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

12) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

13) Fußgängern wird empfohlen, bei dem Hinausgehen nach dem Festplatze die linke Seite, von der Stadt aus gerechnet, bei dem Hineinkommen die rechte Seite der Fußwege zu benutzen.

Leipzig, den 31. Juli 1863.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch. Regler. Schleißner.

Bekanntmachung.

Für Fahren der Fiacres und concessionirten Einspänner aus der Stadt nach dem Turnfestplatze haben wir von jetzt ab und bis auf Weiteres die Tage

für	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
auf	5 Ngr.	7½ Ngr.	10 Ngr.	12 Ngr.

festgesetzt. Für Fahren vom Turnfestplatze nach der Stadt gilt die gleiche Tage. Vor 6 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends ist der doppelte Betrag zu erheben. — Leipzig, den 27. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Eichorius. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Der Verkehr nach dem Turnfestplatze wird ein so bedeutender werden, daß wir bemüht sein müssen, jedes Hemmniß so viel als möglich zu beseitigen. Daher ist namentlich das Fahren der umfangreichen Omnibuswagen möglichst zu beschränken. Es wird des-